

Antrag

der Fraktion der SPD

Insolvenzverfahren für Arbeitnehmer und Verbraucher

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis:

1. Die Überschuldung von Arbeitnehmern und Verbrauchern nimmt in der Bundesrepublik Deutschland besorgniserregend zu. Immer häufiger anzutreffen sind finanzielle Zusammenbrüche bei rechtsgeschäftlich unerfahrenen jungen Bürgern mit geringem Einkommen. Diese Entwicklung beruht nicht auf einer zunehmenden Zahlungsunwilligkeit. Vielmehr wird die sehr hohe Kreditzuverlässigkeit gerade der Arbeitnehmer von der Kreditwirtschaft hervorgehoben. Arbeitslosigkeit, Krankheit, überhöhte Abzahlungskäufe sowie sonstige Umstände führen jedoch oft zu hoffnungsloser Verschuldung. Gläubiger, die sich nicht durch erstrangige Lohnabtretungen und Lohnpfändungen gesichert haben, stehen dann um den pfändungsfreien Lohnanteil „Schlange“. Zinsen und Kosten können in einem Maße auflaufen, daß eine Schuldenbereinigung auf Jahre hinaus unerreichbar ist. Verbraucher können so für den Rest des Lebens in den „Modernen Schuldturm“ geraten.

Die Kommission für Insolvenzrecht hat in verdienstvoller Weise das Problem der Verbraucherinsolvenz aufgegriffen, aber ihre Lösungsvorschläge nicht mit der gebotenen Konsequenz entwickelt.

2. Der soziale Rechtsstaat muß ein effektives Schuldenbereinigungsverfahren für Arbeitnehmer und Verbraucher bereithalten, die hoffnungslos verschuldet sind. Deshalb fordert bereits der Antrag der Fraktion der SPD zur Reform des Insolvenzrechts (Drucksache 10/5814) ein Kollektivverfahren, das auch in der Verbraucherinsolvenz greift. Dieses soll sowohl den Konkurs als auch eine vereinfachte Schuldenregulierung vorsehen. Beide Verfahrensalternativen sollen in eine Restschuldbefreiung und damit in eine endgültige Schuldenbereinigung münden. Diese allgemeine Forderung im Antrag der Fraktion der SPD zur Reform des Insolvenzrechts wird durch den vorliegenden Antrag näher ausgeführt.

3. Die Gleichbehandlung der Gläubiger – ein elementarer Grundsatz des Insolvenzrechts – wird nach geltendem Recht in der Verbraucherinsolvenz gröblich verletzt, weil im Regelfall der Zugriff auf das Einkommen nur einem Gläubiger möglich ist, während für die anderen nichts bleibt. Die gesetzliche Einführung eines effektiven Verbraucherinsolvenzverfahrens liegt deshalb nicht zuletzt im Interesse der Gläubigergesamtheit. Wie in Staaten mit vergleichbarer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, insbesondere in den USA und in England, soll das Verbraucherinsolvenzverfahren sowohl ein Instrument zur kollektiven und gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung als auch ein Instrument des Verbraucherschutzes sein. Das geltende Konkurs- und Vergleichsrecht ist zur Abwicklung der Verbraucherinsolvenz unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerinteresses ebenso ungeeignet wie unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes.
- a) Der Kredit von Arbeitnehmern und Verbrauchern beruht auf dem Vertrauen in die Nutzung ihrer Arbeitskraft. Zur Befriedigung ihrer Gläubiger steht ihnen in den meisten Fällen als einziger „Vermögenswert“ das laufende Arbeitseinkommen zur Verfügung. Dieses ist nach geltendem Recht zwar Gegenstand der Einzelzwangsvollstreckung, nicht aber einer konkursmäßigen Gesamtvollstreckung: Im Konkurs ist das laufende Einkommen konkursfreier Neuerwerb.
- b) Das vorhandene Vermögen von Beziehern kleinerer Einkommen reicht regelmäßig nicht für die Kosten des Verfahrens aus. Es kommt von vornherein nicht zur Verfahrenseröffnung. Auch wenn Konkurs durchgeführt wird, haben die Gläubiger nach § 164 Abs. 1 KO nach Aufhebung des Konkursverfahrens das Recht der freien Nachforderung. Die titulierten Forderungen verjähren in 30 Jahren. Hoffnung auf einen schuldbefreienden Zwangsvergleich kann sich der Schuldner nur machen, wenn wohlmeinende Dritte ihn aus dem „Modernen Schuldturm“ freikaufen. Auch die Vergleichordnung versagt in der Kleininsolvenz.
- c) Deshalb führen in der Bundesrepublik Deutschland Zahlungseinstellungen von Verbrauchern nicht zu einem Kollektivverfahren, das allen Gläubigern eine gerechte Befriedigungschance einräumt, sondern lösen Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung aus, wenn nicht bereits eine Lohnabtretung vorausging. Diese beiden gängigen Formen des Gläubigerzugriffs unterliegen dem Prioritätsprinzip: Das durch eine frühere Pfändung oder Abtretung erlangte Recht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung oder Abtretung begründet wird. Da die Pfändung auch die künftig fällig werdenden Beträge erfaßt, wird oft jahrelang nur der erstrangige Pfändungsgläubiger bedient. Solange gehen die übrigen Gläubiger leer aus. Es fehlt ein gerechter Gläubigerausgleich durch ein Kollektivverfahren.
4. Eine Restschuldbefreiung (discharge), deren Einführung in einer größeren Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der an-

stehenden Insolvenzrechtsreform zunehmend befürwortet wird, soll mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren verbunden sein.

Unabhängig von diesem Antrag ist zu prüfen, ob auch unternehmerisch tätigen Schuldern im Liquidationsverfahren eine Restschuldbefreiung ohne liquidationsbeendenden Zwangsvergleich einzuräumen ist. Damit würde für den Schuldner ein Anreiz geschaffen, den Antrag auf Einleitung des Reorganisationsverfahrens früher zu stellen. Zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen ist es ferner geboten, vorübergehende Liquiditätshilfen durch einen Garantiefonds für Folgeinsolvenzen zu gewähren, wenn die Insolvenz Folge des Konkurses eines anderen Unternehmens ist und jene kleinen und mittleren Unternehmen deshalb unverschuldet Forderungsausfälle hinnehmen müssen.

Die angelsächsischen Insolvenzrechte gewähren einem redlichen Schuldner nach der Durchführung eines Konkursverfahrens seit langem Restschuldbefreiung, um ihm einen wirtschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen. Das deutsche Recht hingegen bietet dem überschuldeten Verbraucher keinerlei Möglichkeit, seine Schulden endgültig zu bereinigen. Er bleibt der Verfolgung durch seine Gläubiger oder durch Schuldbeitrungsunternehmen ausgesetzt. Das geltende Recht birgt die Gefahr für Gläubiger in sich, daß der Schuldner sich deren Zugriff entzieht, indem er sein Einkommen unter die Pfändungsgrenzen manipuliert oder in die Schwarzarbeit flüchtet. Er fällt nur zu oft Kreditvermittlern anheim, die aus der Umschuldung noch ein einträgliches Geschäft für sich auf Kosten der Gläubiger und des Schuldners machen. Damit kann sich ein sozialer Rechtsstaat nicht abfinden.

II.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere folgende Regelungen vorsieht:

1. Es soll ein möglichst einfaches und kostengünstiges Insolvenzverfahren für in ausweglose finanzielle Bedrängnis geratene natürliche Personen geschaffen werden, die nicht unternehmerisch tätig sind.
2. Das Kleininsolvenzverfahren soll entweder zu einer konkursabwendenden Schuldenregulierung oder zum Konkurs führen. Sowohl die Erfüllung des Schuldenregulierungsplanes als auch der Konkurs haben – Redlichkeit und korrekte Verfahrensabwicklung vorausgesetzt – eine Restschuldbefreiung zur Folge.
3. Für die konkursabwendende Schuldenregulierung soll der Rechtspfleger zuständig sein. Ein Verwalter wird nicht bestellt.
4. Das Kleininsolvenzverfahren darf nicht mißbräuchlich und zur Gläubigerbenachteiligung in Anspruch genommen werden. Die Restschuldbefreiung durch Konkurs soll insbesondere

dann ausgeschlossen sein, wenn zur Konkursabwendung der Einsatz laufender Einkünfte möglich und zumutbar ist. Eine Restschuldbefreiung soll auch dann nicht stattfinden, wenn der Schuldner Vermögen unredlich verschoben hat.

5. Antragsbefugt sollen der Schuldner und seine persönlichen Gläubiger sein, die einen zur Zeit der Verfahrenseröffnung begründeten Vermögensanspruch gegen ihn haben.
6. Anordnungsgründe sollen die Zahlungsunfähigkeit und die voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sein.
7. Zwangsvollstreckungen zugunsten einzelner Gläubiger sollen unzulässig sein. Die Gläubiger können ihre Forderungen gegen den Schuldner nach Verfahrenseröffnung nur gemäß den Vorschriften über das Kleininsolvenzverfahren verfolgen.
8. Sicherungsgläubiger sollen während der Dauer des Verfahrens vom Schuldner nicht die Herausgabe unter Eigentumsvorbehalt gekaufter Sachen und der sonstigen Mobiliarsicherheiten verlangen können.
9. Vorausabtretungen und Pfändungen künftiger Lohnforderungen des Schuldners sollen mit der Verfahrenseröffnung unwirksam werden. Es soll geprüft werden, ob Lohnabtretung und Lohnpfändung – wie teilweise im westlichen Ausland – außerhalb des Insolvenzrechts einzuschränken sind.
10. Die zur Zeit nach der Verfahrenseröffnung laufenden Zinsen für Forderungen der Gläubiger sowie die Kosten, die den einzelnen Gläubigern durch ihre Teilnahme an dem Verfahren erwachsen, sollen im Kleininsolvenzverfahren nicht geltend gemacht werden können. Auch sie unterliegen der Restschuldbefreiung.
11. Der Schuldenregulierungsplan soll die Verteilung der laufenden pfändbaren Einkünfte des Schuldners aus einem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnis regeln. Die Verteilung soll auf einen bestimmten Planzeitraum beschränkt sein, der zehn Jahre nicht übersteigen soll.
12. Familienrechtliche Unterhaltsforderungen und zumindest Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen können erleichtert durchgesetzt werden. Die Restschuldbefreiung soll solche Forderungen nicht erfassen.
13. Der vom Gericht bestätigte Schuldenregulierungsplan soll die Wirkung eines bestätigten Vergleichs haben.
14. Die am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubiger sollen über den Schuldenregulierungsplan abstimmen. Der Zustimmung ungesicherter Gläubiger bedarf es dann nicht, wenn der Planzeitraum zehn Jahre umfaßt und sie mit der Erfüllung des Schuldenregulierungsplanes nicht weniger erhalten als im Konkursfall.
15. Die Abwicklung des Schuldenregulierungsplanes obliegt einem im Plan zu bestimmenden öffentlichen oder privaten Treuhänder.

16. Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse soll der Schuldenregulierungsplan angepaßt werden können. Scheitert der Schuldenregulierungsplan, sollen die von ihm betroffenen Forderungen wieder aufleben.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Dr. Vogel und Fraktion

